

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Klaus Ernst, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 16/2975 –

Hinzuverdienste nach § 30 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**Vorbemerkung der Fragesteller**

Die Bundesregierung hat angekündigt in diesem Herbst die Neuordnung des so genannten Niedriglohnsektors in Angriff zu nehmen. In diesem Zusammenhang wurde der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung von der Regierung beauftragt, Vorschläge zu unterbreiten. Einer der Vorschläge des Sachverständigenrats zielt auf eine grundlegende Änderung der Hinzuverdienstmöglichkeiten unter anderem durch die Einführung einer Geringfügigkeitsschwelle. Nach diesem Vorschlag würden Bruttoerwerbseinkommen bis 200 Euro komplett auf den Anspruch auf Arbeitslosengeld II angerechnet. Darüber hinaus sollen im Einkommensbereich von 200 bis 800 Euro 50 Cent je hinzuverdientem Euro behalten werden dürfen. Äußerungen des Bundesministers für Arbeit und Soziales deuten darauf hin, dass die Bundesregierung sich diese Vorschläge zu Eigen machen möchte.

1. Zieht die Bundesregierung in Betracht, die vom Sachverständigenrat präsentierte Vorschläge einer Umstrukturierung der Hinzuverdienstmöglichkeiten zu übernehmen?

Wenn ja, in welcher Form gedenkt die Bundesregierung diese Vorschläge umzusetzen?

Wenn nein, welche Maßnahmen gedenkt sie stattdessen zu ergreifen?

Der Sachverständigenrat hat zur Neuordnung des Niedriglohnbereichs ein Sondergutachten für die Bundesregierung vorgelegt, in dem er anregt, die bestehenden Regelungen zu den Absetzbeträgen nach § 11 SGB II und zum Freibetrag bei Erwerbstätigkeit nach § 30 SGB II zu verändern. Der Vorschlag sieht eine Geringfügigkeitsschwelle für den Hinzuverdienst von 200 Euro Bruttoeinkommen vor, bis zu der das Erwerbseinkommen voll angerechnet werden soll. Dafür soll der Freibetrag bei Erwerbstätigkeit für das übersteigende Einkommen in einem Bereich zwischen 200 und 800 Euro auf 50 Prozent erhöht werden, allerdings bei Absenkung der Regelleistungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige um 30 Prozent.

Die Bundesregierung hat u. a. zu diesen Fragen eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Vertretern der Bundestagsfraktionen der CDU/CSU und SPD, von zwei Bundesländern und der Ressorts Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Bundesministerium der Finanzen und des Bundeskanzleramts eingesetzt. In diesem Rahmen wird der Vorschlag des Sachverständigenrats, aber auch anderer Experten, erörtert und geprüft.

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales wird auf der Grundlage dieser Prüfung gegebenenfalls eine Änderung der genannten Regelungen vorschlagen.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die Auffassung des Sachverständigenrats, dass unter den gegebenen Regelungen Einkommen aus Erwerbsarbeit im geringfügigen Bereich nicht zu einer Integration in den ersten Arbeitsmarkt führen?

Die Tätigkeiten mit einem Arbeitsentgelt von bis zu 400 Euro monatlich (sog. Minijobs) werden im ersten Arbeitsmarkt ausgeführt. Das daraus erzielte Einkommen trägt zur Verringerung der Hilfebedürftigkeit bei. Erwerbsfähige Hilfebedürftige sind nach § 2 SGB II dazu verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen. Insofern ist die Ausübung einer nur ausschließlich geringfügigen Beschäftigung positiv zu bewerten, denn es besteht eine Erwerbsintegration in einem gewissen Umfang. Deshalb setzt die bestehende Regelung zum Freibetrag bei Erwerbstätigkeit (§ 30 SGB II) einen Anreiz zur Ausübung auch von Minijobs.

Eine andere Frage ist jedoch, ob das Ausüben einer solchen Beschäftigung den Übergang in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Verdienstpotenzial begünstigt, das dazu geeignet ist, die Hilfebedürftigkeit vollständig zu überwinden. Hierzu hat der Sachverständigenrat eine skeptische Einschätzung abgegeben. Er bezieht sich dabei auf ex ante-Analysen zu den Anreizwirkungen der Minijobregelung im Kontext des bei Bezug von Arbeitslosengeld II möglichen Hinzuerwerbs. Danach fordert die derzeit geltende Freibetragssregelung die Ausübung marginaler Beschäftigungen (z. B. Minijobs im Bereich von 100 bis 160 Euro), während die stärkere Grenzbelastung für höhere Einkommen die Ausübung von – potenziell existenzsichernder – sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung im Verhältnis zu Minijobs weniger attraktiv macht. Dies kann im Einzelfall sogar dazu führen, dass sich Bezieher von Arbeitslosengeld II in einer Kombination aus Fürsorgeleistung und geringfügiger Beschäftigung – eventuell sogar im Zusammenspiel mit Schwarzarbeit – auf Dauer einrichten.

Die Bundesregierung sieht wie der Sachverständigenrat die Notwendigkeit, die Regelung zum Freibetrag bei Erwerbstätigkeit stärker auf die Aufnahme einer existenzsichernden Beschäftigung auszurichten. Hierzu prüft sie zurzeit verschiedene Möglichkeiten.

3. Wie steht eine solche Bewertung im Verhältnis zur ursprünglichen Stoßrichtung der Arbeitsmarktreformen der Jahre 2003 bis 2005, bei denen gerade auch in den Minijobs ein adäquates Mittel zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt gesehen wurde?

Die heute geltenden Regelungen über geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sind das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens zum Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt aus dem Jahre 2002. Mit dieser Reform waren verschiedene Zielsetzungen verbunden, vor allem die Schaffung von mehr Beschäftigung (überwiegend) im Niedriglohnbereich durch Erhöhung der

Flexibilität in diesem Teilarbeitsmarkt, dabei aber Erhaltung der sozialen Absicherung durch die Möglichkeit der Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung. Weiterhin sollten geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt besonders gefördert und deren Legalisierung attraktiver gestaltet werden (siehe Bundestagsdrucksache 15/758). Darüber hinaus sollten die Minijobs auch dazu beitragen, für Arbeitslose eine Brücke in die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu schlagen, d. h. es sollten Anreize zur Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung gesetzt werden (siehe Antwort zu Frage Nr. 2), die in eine nicht geringfügige Beschäftigung mündet.

Die in der Fragestellung zum Ausdruck gebrachte Einschätzung, dass es die „ursprüngliche Stoßrichtung der Arbeitsmarktreformen der Jahre 2003–2005, bei denen gerade auch in den Minijobs ein adäquates Mittel zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt gesehen wurde“, gewesen sei, ist angesichts dieser verschiedenen Ziele nicht richtig. Die angesprochene Brückenfunktion von Minijobs war eine, aber nicht die vorrangige Zielstellung der Reform von 2002.

4. Wie viele Arbeitslosengeld-II-Bedarfsgemeinschaften verfügen aktuell über Einkommen aus Erwerbsarbeit, und wie hoch ist ihr Anteil an allen Bedarfsgemeinschaften?

Derzeit können im Rahmen der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende keine direkten Auswertungen zur Anrechnung von Erwerbseinkommen durchgeführt werden. Letztmalig wurde solch eine Auswertung für den September 2005 durchgeführt und die Ergebnisse dazu im Bericht der Bundesagentur für Arbeit zu anrechenbaren Einkommen und Erwerbstätigkeit veröffentlicht. Demnach war im September 2005 bei ca. 844 000 der insgesamt ca. 3 865 000 Bedarfsgemeinschaften in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (das entspricht einem Anteil von 22 Prozent) und bei ca. 906 000 der insgesamt 5 153 000 erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (das entspricht einem Anteil von 18 Prozent) Einkommen aus Erwerbstätigkeit anzurechnen.

Zusätzlich dazu ermittelt die Bundesagentur für Arbeit monatlich fortlaufend durch eine integrierte Auswertung der Grundsicherungs- und Beschäftigtenstatistik die Zahl der sozialversicherungspflichtig bzw. ausschließlich geringfügig beschäftigten Arbeitslosengeld-II-Bezieher (der größte Teil der Erwerbseinkommen wird aus sozialversicherungspflichtiger oder geringfügiger Beschäftigung erzielt). Dafür werden alle Arbeitslosengeld-II-Empfänger, die nach einer dreimonatigen Wartefrist bekannt sind, mit den Beschäftigten, die nach einer sechsmonatigen Wartefrist bekannt sind, verglichen. Demnach gab es im März 2006 insgesamt ca. 962 000 Beschäftigte, die ergänzend zu ihrem Erwerbseinkommen Arbeitslosengeld II erhalten haben (das sind ca. 17,6 Prozent aller erwerbsfähigen Hilfebedürftigen). Davon waren ca. 476 000 sozialversicherungspflichtig beschäftigt (das sind 8,7 Prozent aller erwerbsfähigen Hilfebedürftigen) und ca. 486 000 ausschließlich geringfügig beschäftigt (das sind 8,9 Prozent aller erwerbsfähigen Hilfebedürftigen).

Es handelt sich dabei jedoch nicht um die Gesamtzahl der Arbeitslosengeld-II-Empfänger mit Erwerbseinkommen. Dafür müssen noch die Selbständigen (diese wurden in einer Auswertung für September 2005 mit ca. 45 000 ermittelt) und die kurzfristig beschäftigten Hilfebedürftigen berücksichtigt werden.

5. Wie hoch ist unter diesen Bedarfsgemeinschaften der Anteil derjenigen, die über ein Einkommen bis 100 Euro, bis 200 Euro, bis 400 Euro, bis 800 Euro, 800 bis 1 200 Euro sowie 1 200 bis 1 500 Euro verfügen?

Im Durchschnitt waren für die in Frage 4 genannten 844 000 Bedarfsgemeinschaften mit Erwerbseinkommen im September 2005 ca. 352 Euro auf die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende anrechenbar. Bei ca. 23,7 Prozent der 844 000 Bedarfsgemeinschaften waren dabei Einkommen aus Erwerbstätigkeit bis 100 Euro, bei ca. 15,1 Prozent Einkommen zwischen 100 und 200 Euro, bei ca. 25,9 Prozent zwischen 200 und 400 Euro, bei ca. 26,0 Prozent zwischen 400 und 800 Euro, bei ca. 8,2 Prozent zwischen 800 und 1 200 Euro und bei den restlichen ca. 0,8 Prozent der 844 000 Bedarfsgemeinschaften Einkommen über 1 200 Euro auf die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende anrechenbar.

6. Wie teilen sich die unter Frage 5 genannten Bedarfsgemeinschaften auf nach
 - verschiedenen Haushaltstypen (Alleinlebende, Alleinerziehende mit einem bis drei Kindern, Paare ohne Kinder, Paare mit einem bis drei Kindern),
 - Geschlecht,
 - Beschäftigungsumfang in Wochenstunden,
 - Ost- und Westdeutschland sowie
 - Selbstständigen und abhängig Beschäftigten (sowohl absolut als auch prozentual auf das jeweilige Unterscheidungsmerkmal bezogen)?

Ausführliche Übersichten dazu befinden sich im Bericht der Bundesagentur für Arbeit zu anrechenbaren Einkommen und Erwerbstätigkeit.

7. Welche Veränderungen haben sich bei den anrechenbaren Einkommen der verschiedenen unter Frage 5 differenzierten Einkommensklassen in den letzten dokumentierbaren Jahren, unter den Regeln der Arbeitslosen- und Sozialhilfe, seit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende und insbesondere aber seit der Erhöhung des Freibetrags auf 100 Euro zum 1. Oktober 2005 durch das Freibetragsneuregelungsgesetz, ergeben?

Entsprechend den Angaben der Sozialhilfestatistik zum 31. Dezember 2004 waren bei ca. 239 000 der insgesamt ca. 1 460 000 Bedarfsgemeinschaften (das entspricht einem Anteil von ca. 16 Prozent) mit Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (so genannte „Sozialhilfe im engeren Sinne“) Einkommen aus unselbständiger oder selbständiger Beschäftigung anzurechnen. Für die ca. 147 000 der 239 000 Bedarfsgemeinschaften, für die Einkommen aus unselbständiger oder selbständiger Beschäftigung die Haupteinkommensart darstellt, kann eine Aufteilung nach Einkommensklassen vorgenommen werden. Demnach waren bei ca. 2,5 Prozent dieser Bedarfsgemeinschaften Einkommen unter 100 Euro, bei ca. 4,5 Prozent Einkommen zwischen 100 und 200 Euro, bei ca. 16,3 Prozent zwischen 200 und 400 Euro, bei ca. 33,9 Prozent zwischen 400 und 750 Euro (eine Abgrenzung der Einkommensklassen entsprechend Frage 5 liegt für die Sozialhilfestatistik nicht vor), bei ca. 21,4 Prozent Einkommen zwischen 750 und 1000 Euro und bei den restlichen ca. 21,5 Prozent Einkommen über 1 000 Euro anzurechnen. Diese Angaben sind jedoch nicht unmittelbar mit denen aus Frage 5 vergleichbar. Insbesondere muss davon ausgegangen werden, dass im Bereich der Sozialhilfe die Bedarfsgemeinschaften mit niedrigen anzurechnenden Erwerbseinkommen unterschätzt werden, da nur Bedarfsgemeinschaften aufgenommen worden sind, bei denen Erwerbseinkommen die Haupteinkommensart darstellt.

Für den Bereich der ehemaligen Arbeitslosenhilfe gibt es eine solche Auswertung der Arbeitslosenhilfeempfänger nach der Höhe des jeweils anzurechnenden Erwerbseinkommens nicht. Durch eine integrierte Auswertung der SGB-III-Leistungsempfänger- und Beschäftigtenstatistik kann näherungsweise für Dezember 2004 ermittelt werden, dass ca. 320 000 der insgesamt 2 262 000 Arbeitslosenhilfeempfänger (das sind ca. 14 Prozent) einem Minijob (Entgelte unter 400 Euro) nachgegangen sind.

Auch für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind Auswertungen zum anrechenbaren Einkommen entsprechend Frage 5 nur für September 2005 verfügbar und damit nicht geeignet, um die Wirkung des seit 1. Oktober 2005 wirksamen Freibetragsneuregelungsgesetzes darzustellen. Anhand der integrierten Auswertung der Grundsicherungs- und Beschäftigtenstatistik lässt sich jedoch die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (Entgelte über 400 Euro) und die Zahl der ausschließlich geringfügig Beschäftigten (Entgelte unter 400 Euro) für die Monate Januar 2005 bis März 2006 darstellen. Daraus ist ersichtlich, dass seit dem Inkrafttreten des Freibetragsneuregelungsgesetzes und der damit verbundenen günstigeren Anrechnung von Erwerbseinkommen im unteren Einkommensbereich der Anteil der ausschließlich geringfügig beschäftigten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen an allen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen von ca. 8,2 Prozent auf ca. 8,9 Prozent angestiegen ist.

**Tabelle: Beschäftigte erwerbsfähige Hilfebedürftige
Integrierte Auswertung von Beschäftigten- und Grundsicherungsstatistik**

Auf Deutschland hochgerechnete Daten *)

Monat	Erwerbsfähige Hilfebedürftige	darunter sozialversicherungspflichtig und ausschließlich geringfügig Beschäftigte						
		Insgesamt		Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte		Ausschließlich geringfügig entlohnnt Beschäftigte		
		absolut	absolut	Anteil (Sp. 2) an Sp. 1 in %	absolut	Anteil (Sp. 4) an Sp. 1 in %	absolut	Anteil (Sp. 6) an Sp. 1 in %
		1	2	3	4	5	6	7
2005								
Januar	4.502.000	661.000	14,7	287.000	6,4	374.000	8,3	
Februar	4.658.000	684.000	14,7	304.000	6,5	379.000	8,1	
März	4.786.000	710.000	14,8	326.000	6,8	384.000	8,0	
April	4.921.000	744.000	15,1	356.000	7,2	388.000	7,9	
Mai	4.967.000	757.000	15,2	367.000	7,4	390.000	7,9	
Juni	5.017.000	771.000	15,4	377.000	7,5	393.000	7,8	
Juli	5.063.000	771.000	15,2	377.000	7,4	394.000	7,8	
August	5.118.000	795.000	15,5	393.000	7,7	402.000	7,9	
September	5.153.000	827.000	16,1	416.000	8,1	411.000	8,0	
Oktober	5.178.000	850.000	16,4	426.000	8,2	424.000	8,2	
November	5.193.000	873.000	16,8	432.000	8,3	440.000	8,5	
Dezember	5.224.000	858.000	16,4	411.000	7,9	448.000	8,6	
2006								
Januar	5.299.000	872.000	16,5	419.000	7,9	453.000	8,5	
Februar	5.338.000	899.000	16,8	435.000	8,2	464.000	8,7	
März	5.469.000	962.000	17,6	476.000	8,7	486.000	8,9	

*) Die Hochrechnung erfolgt anhand der Relation zwischen der vollständigen Zahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der Zahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in A2LL.

